



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
SEKTION II

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0
Durchwahl: 2208
Telefax Nr. (Sektion II):
(0222) 211 32 / 2008
DVR:0441473

Zl. 14 4390/2-II/5/92

Sachbearbeiter: Schrott

Wien, am 17. April 1992

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
	<i>26</i> -GE/19- <i>P2</i>
Datum:	2 2. APR. 1992
Von:	<i>24. April 1992</i> <i>Pa</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992);
Stellungnahme des BMUJF

St. Holzner

In der Beilage übermittelt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 25 Kopien der Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für ein Landwirtschaftsgesetz 1992.

Beilagen

Für die Bundesministerin:
i.V. S c h o b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Waldauer



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
SEKTION II

Zl. 14 4390/2-II/5/92

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 2208

Telefax Nr. (Sektion II):

(0222) 211 32 / 2008

DVR:0441473

Sachbearbeiter: Schrott

Wien, am 17. April 1992

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992); Stellungnahme des BMUJF

I. Allgemeines

Das Landwirtschaftsgesetz 1992 wird im Sinne der fortschreitenden Ökologisierung des Agrarrechts begrüßt.

Dem Marktordnungspaket 1992 zufolge schreibt diese "Charta für die bäuerliche Landwirtschaft" das "neue Selbstverständnis einer multifunktionalen Landwirtschaft" fest (Marktordnungspaket, Seite 6). Es ersetzt das LWG 1976. Diese "Grüne Magna Charta", der der Förderungsauftrag zu Gunsten eines wirtschaftlichen gesunden Bauernstandes zugrunde lag, wurde bereits 1988 durch eine Verpflichtung zur verstärkten Beachtung auf ökologische Anliegen erweitert (BGBl. Nr. 1988/331).

Zu begrüßen ist, daß das programmatische LWG 1976 durch eine gesetzliche Verankerung des Förderungsinstrumentariums konkretisiert, der Förderungsauftrag des Staates verfassungsrechtlich festgelegt und die unbefristete Geltung des Gesetzes eingeführt wird. Positiv zu bewerten ist insbesondere die angesprochene Förderung von ökologischen Produktionsweisen im Sinne einer Abgeltung von externen Nutzeneffekten. Als verstärkte Förderungsinstrumente sollen leistungsbezogene Direktzahlungen eingesetzt werden, wobei hier darauf zu achten sein wird, daß die zugeteilten Mittel im Sinne des Gesetzes Verwendung finden.

Die Forcierung der Bildungs-, Forschungs- und Grundlagenarbeit, die die Basis für die Heranbildung des Know-hows für die Pflege alter Produktionsweisen und für die Einführung neuer Produkte mit alternativen Methoden darstellen, ist für eine erfolgreiche zukünftige Agrarwirtschaft eines der wesentlichsten Elemente.

Anzuregen ist noch ganz allgemein, daß insbesondere alle Förderungsmaßnahmen regelmäßig auf ihre Effektivität im Hinblick auf die nach dem Gesetz gewünschten Zielsetzungen überprüft werden sollten.

Mit Einschränkungen zu begrüßen ist die verfassungsrechtliche Verankerung der "zeitgemäßen Entwicklung" der Landwirtschaft. Dies entspricht der vielfach verwendeten Diktion "übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung". Die geübte Praxis zeigt jedoch, daß rechtliche Steuerungsmechanismen gegen Fehlentwicklungen in der Landwirtschaft eingesetzt werden müssen. Diese haben auf ökologisch orientierte landwirtschaftliche Produktionsweisen in geschlossenen Kreisläufen zu zielen, um keine weiteren Gefährdungspotentiale für die Umwelt zu schaffen (Holzer, Gottfried / Reischauer, Ernst, Agrarumweltrecht, Wien - New York 1991). Es wäre daher in der ver-

fassungsrechtlichen Grundsatzbestimmung auch der Terminus "umweltverträglich" zu verankern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf kann als Grundlage dienen, um Qualität und Umfang der landwirtschaftlichen Produktion zu beeinflussen. Die ökologische Aufgabe der Landwirtschaft wäre aber deutlicher zu formulieren, damit schrittweise die hypertrophien des derzeitigen Bewirtschaftungssystems abgebaut und ökologische Sackgassen verlassen werden, um auch langfristig gesunde Produkte, gesunde Böden und eine artenreiche und lebenswerte Kulturlandschaft zu gewährleisten.

Anzustreben wäre ein integrierter Pflanzenschutz mit biologischen Regulationsmechanismen, der Artenvielfalt voraussetzt und Agrochemikalien meidet. Die naturnahe, umweltverträgliche Landwirtschaft hätte in ein landwirtschaftliches Raumordnungskonzept Eingang zu finden. Gegen die "Massentierhaltung" wäre durch die Vermeidung nicht artgerechter Tierhaltung, gegen die Verringerung des genetischen Potentials bei der Tierzucht durch die Förderung heimischer angepaßter Nutzarten, bei der Züchtung des Saatgutes durch Standortgerechtigkeit vorzugehen. (Siehe dazu auch Karl Weber, Rechtliche Strategien für ein ökologisches Konzept der Landwirtschaft, in: Peter Pernthaler, Karl Weber, Norbert Wimmer: Umweltpolitik durch Recht - Möglichkeiten und Grenzen. Rechtliche Strategien zur Umsetzung des Umweltmanifests. Wien 1992, S. 161 ff.)

Auch das Konzept der Landwirtschaftspolitik der EG ist in Veränderung begriffen. So wird auch das 5. Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft "Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung", Kapitel Landwirtschaft, den Grundsatz enthalten, daß die Landwirte für ihre Leistungen in Form der Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft und für die

- 4 -

- * Verringerung des Pestizideinsatzes,
- * Verringerung des Düngemiteleinsatzes,
- * Bewirtschaftung auf der Basis der Kreislaufführung von organischer Substanz
- * biologische Landwirtschaft,
- * Förderung von traditionellem Feldfutterbau,
- * Förderung von wintergrünen Feldern,
- * Förderung von Feldgehölzen und Hecken,
- * Förderung von Feucht- und Magerwiesenstandorten und
- * Förderung von naturnahen Feldrainen

zu entschädigen sind.

II. Zu den Bestimmungen im einzelnen

Zu Art. I Abs. 3

Die Verfassungsbestimmung sollte die Ökologisierung der Landwirtschaft auf verfassungsrechtlicher Ebene festschreiben.

Abs. 3 wäre daher folgendermaßen zu ergänzen:

"Der Bund hat dabei auf den Bestand und die zeitgemäße umweltverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft besonders zu achten, um die vielfältigen Leistungen einer flächendeckenden, bäuerlichen Landwirtschaft in ihren unterschiedlichen sozioökonomischen Erscheinungsformen zu sichern."

Zu Art. II § 1 Z 1

In § 1 Z 1 wird die Aufrechterhaltung der "Besiedlung" als Ziel der angestrebten Agrarpolitik genannt. Es sollte nicht nur um die Besiedlung an sich gehen, sondern um die spezielle "bäuerliche Besiedlung", mit der die landwirtschaftliche Nutzung des betreffenden Gebietes einhergeht.

Zu Art. II § 1 Z 5 lit. c) sublit. aa)

Bezüglich der "natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft" müßten Kriterien für eine qualitative Beschreibung des gewünschten Zustandes von Boden, Wasser und Luft geschaffen werden, weil sonst die Zielsetzung dieser Bestimmung inhalts-leer bleibt.

Die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft dürfen insbesondere durch umweltschädigende landwirtschaftliche Praktiken nicht gefährdet werden.

Zu Art. II § 1 Z 5 lit. c) sublit. bb)

Im Sinne einer Förderung der Bauernschaft als Landschaftsgärtner sollte hier eingefügt werden:

"bb) die Kultur- und Erholungslandschaft zu verbessern, zu erhalten und zu gestalten und ..."

Die Landschaft ist die Grundlage vieler Wirtschaftszweige, sodaß aus einem definitiven Auftrag zur Verbesserung der Kulturlandschaft Vergütungsrechte für die Landwirte abgeleitet werden können.

Zu Art. II § 2

Im Sinne eines effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sollten den Zielen des Gesetzes widersprechende Förderungen für Meliorationen und Kommassierungen, die den obigen Zielen nicht gerecht werden, abgebaut werden. Bund und Länder hätten sich zu verpflichten, Förderungsmaßnahmen, die den Zielen des Gesetzes widersprechen, ehestens einzustellen.

Zu Art. II § 3 Abs. 2 Z 2

Im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes und der Flächenbindung der tierischen Produktion sollten ökologische Gesamtkonzepte gefördert werden. Dem dient folgende Ergänzung:

"... qualitätsverbessernden und produktionslenkenden Maßnahmen im pflanzlichen und tierischen Bereich, sowie die Förderung der inner- und überbetrieblichen Kombination der beiden Produktionsrichtungen,..."

Zu Art. II § 3 Abs. 2 Z 5

Als zusätzliche Maßnahmen zur Ökologisierung der Landwirtschaft wären - entweder in dieser Ziffer oder unter einer gesonderten - einzufügen:

"... (z. B. Fruchtfolgeförderung, den Förderungen des verringerten Pestizideinsatzes, des verringerten Düngemiteleinsatzes, der biologischen Landwirtschaft, sowie der Bewirtschaftung auf der Basis der Kreislaufführung von organischer Substanz, der Förderung von traditionellem Feldfutterbau, der Förderung von Feldhölzern und Hecken, der Förderung von wintergrünen Feldern, der Förderung von Feucht- und Magerwiesenstandorten und der Förderung von naturnahen Feldrainen),..."

Zu Art. II § 4 Abs. 1 Z 3

Davon ausgehend, daß die Wirtschaftslenkung auch über nicht juristische Mechanismen erfolgen kann, ist als dritte Finanzierungsquelle an eine Ökosteuer auf landwirtschaftliche Produktionsweisen zu denken.

Zu Art. II § 9 Abs. 1

Im Hinblick auf die ökologischen Aspekte der Landwirtschaft wäre eine Mitarbeit des Umweltressorts in der Kommission angebracht. Es wird daher folgende Ergänzung vorgeschlagen:

"6. ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie."

Zu Art. II § 9 Abs. 7

Im Sinne der Zielsetzung des § 1 wäre zu ergänzen:

"... Der Vorsitzende oder die Kommission mit einfacher Mehrheit kann weitere Experten insbesondere auf dem Gebiet der Agrarökonomie oder der Ökologie zu den Beratungen..."

Zu Art. II § 10 Abs. 1 Z 2

Im Sinne der Zielsetzung des § 1 wäre zu ergänzen:

"... die im folgenden Kalenderjahr für die Landwirtschaft in ökonomischer und ökologischer Hinsicht erforderlich erscheinender Förderungsmaßnahmen..."

In der jetzigen Fassung sind durch die Kommission nur wirtschaftliche Belange zu beraten. Der Gesetzeszweck weist jedoch darüber hinaus. Den Erläuternden Bemerkungen (Seite 13) zufolge hat die Kommission jedoch die Zielerreichung nach § 1 beurteilen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ersucht, den im Licht der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens überarbeiteten Entwurf so rechtzeitig vor Einbringung in den

Ministerrat zu übermitteln, daß die (ausreichende) Berücksichtigung der ho. Stellungnahme noch überprüft werden kann.

Für die Bundesministerin:

i.V. S c h o b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: